

Unser Tipp im März: Gewinne aus Kryptogeschäften sind steuerpflichtig

Erstmals hat der Bundesfinanzhof (BFH) ein Urteil zu virtuellen Währungen gefällt. Veräußerungsgewinne aus Geschäften mit Kryptowährungen sind steuerpflichtig. Kryptoanleger müssen diese Gewinne nach den Regeln für Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften in ihrer Einkommensteuererklärung angeben.

Das hat der BFH in einem Grundsatzurteil zur steuerrechtlichen Erfassung von virtuellen Währungen entschieden. Bei Kryptowährungen handle es sich um Wirtschaftsgüter, die bei Anschaffung und Veräußerung innerhalb eines Jahres unter die Einkommensteuerpflicht für private Veräußerungsgeschäfte fallen.

Bitcoin, Ethereum und Monero seien wirtschaftlich betrachtet als Zahlungsmittel anzusehen, die auf Plattformen und an Börsen gehandelt würden. Sie hätten einen Kurswert und könnten für Zahlungsvorgänge zwischen den Beteiligten genutzt werden.

Das Urteil zur Steuerpflicht betrifft alle virtuellen Währungen, die auf dem Kryptomarkt gehandelt werden. Auch Non-Fungible Token (NFT) würden erfasst. Es wird als „erster Schritt“ bezeichnet, um Klarheit zu schaffen. Vor allem für die Privatanleger, die gegenüber dem Finanzamt nicht ganz ehrlich alle Kryptogewinne erklärt haben, tickt nun die Uhr, denn auch die Strafverfolgungsbehörden können nun in diesem Bereich mit der Arbeit beginnen und Steuersünder durch Sammelauskunftsersuchen und Querverweise ausfindig machen.

Wir wissen weiter.

Tel. 9926-0 · info@wp-may.de · www.wp-may.de